Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3611

24. 01. 80

Sachgebiet 203

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Miltner, Broll, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Langguth, Berger (Herne), Volmer, Dr. Laufs, Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/3526 –

Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegen aktive DKP- oder NPD-Mitglieder im Bereich der Bundesregierung

Der Bundesminister des Innern – D I 4 – M 601 530/4 – hat mit Schreiben vom 23. Januar 1980 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat den in der Kleinen Anfrage zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975, der sich in erster Linie mit den Anforderungen an die Gewähr der politischen Treuepflicht eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst befaßt, ihren am 17. Januar 1979 beschlossenen Grundsätzen für die Prüfung der Verfassungstreue zugrunde gelegt. Die Bundesregierung steht zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch, soweit diese Aussagen zur politischen Treuepflicht des Beamten und zu den Folgerungen bei Verletzung dieser Pflicht enthält, „sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten". Hierbei ist jedoch nach dem Bundesverfassungsgericht zu beachten, „daß sich der umschriebene Inhalt der Treuepflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinär zu ahndenden Treuepflichtverletzung des Beamten deckt, weil zum letztgenannten Tatbestand ein Minimum an Gewicht und an Evidenz der Pflichtverletzung gehört". Der weitere Hinweis des Gerichts, daß die Entfernung aus dem Dienst wegen Verletzung der politischen Treuepflicht „nur auf Grund eines begangenen konkreten Dienstvergehens möglich" ist, macht deutlich, daß disziplinarrechtlichen Maßnahmen eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles vorausgehen muß.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie viele Beamte, die DKP-, SDAJ-, NPD- oder JN-Mitglieder sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem Bereich beschäftigt?

Im Bundesdienst sind, soweit die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Aufgabe, Unterlagen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu sammeln, haben feststellen können, 82 Mitglieder der NPD und JN sowie 69 Mitglieder der DKP und der SDAJ als Beamte beschäftigt.

2. Wie viele dieser Beamten
   a) üben bei der NPD, der JN, der DKP oder der SDAJ eine Funktion aus und welche;
   b) haben sich durch Kandidaturen bei allgemeinen Wahlen für die DKP oder NPD in den letzten fünf Jahren aktiv betätigt?

Von den der NPD und der JN angehörenden Beamten üben 31 eine Funktion in den Leitungsgremien dieser Organisationen auf Bundes-(1), Landes-(12), Bezirks-(3) oder Kreisebene (15) aus. Von den der DKP angehörenden Beamten sind sechs Mitglieder von Bezirksvorständen der DKP.

Bei Bundestags- und Landtagswahlen sowie den Wahlen zum Europäischen Parlament haben dreizehn Mitglieder der NPD bzw. JN kandidiert und fünf Mitglieder der DKP bzw. SDAJ.

3. Bei welchen Behörden oder Dienststellen sind die in Frage 2 genannten Beamten beschäftigt, und welchen beamtenrechtlichen Status haben sie?

Die in der Antwort zu Frage 2 numerisch erfaßten, personell teilweise identischen Mitglieder der NPD bzw. JN sind bei der Bundesbahn (8), der Bundespost (15), der Zoll- (9), Finanz- (1) und Bundeswehrverwaltung (3) sowie dem BGS (1) beschäftigt. Die dort aufgezählten Mitglieder der DKP bzw. SDAJ sind bei der Bundesbahn (3) und der Bundespost (8) beschäftigt.

Erkenntnisse über ihren beamtenrechtlichen Status liegen im Regelfall nicht vor.

Einer der aufgezählten Beamten ist Angehöriger des höheren Dienstes.

4. Gegen welche der in Frage 2 genannten Beamten sind Vorermittlungen wegen des Verdachts eines Dienstvergehens eingeleitet worden, und welches ist der Stand der Verfahren?

Nach § 26 der Bundesdisziplinarordnung veranlaßt der jeweilige Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). Eine zentrale Erfassung findet im allgemeinen erst statt, sobald das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen dem Bundesdisziplinaranwalt be-

kanntgegeben wird. Für die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens sieht § 126 Bundesdisziplinarordnung als besonderes Verfahren die Durchführung einer Untersuchung vor, an der der Bundesdisziplinaranwalt nicht beteiligt ist.

In den gegen Beamte auf Lebenszeit laufenden Disziplinarverfahren sind nach Kenntnis des Bundesdisziplinaranwalts in sieben Fällen Vorermittlungen im Gange.

In drei Fällen sind die Vorermittlungen abgeschlossen; das weitere Verfahren ist noch offen.

In neun Fällen ist nach Durchführung von Vorermittlungen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

5. In welchen der in Frage 4 genannten Fällen
    a) ist das Verfahren gemäß § 27 der Bundesdisziplinarordnung eingestellt worden und mit welcher Begründung;
    b) ist eine Disziplinarverfügung gemäß § 28 der Bundesdisziplinarordnung und mit welcher Maßnahme erlassen worden;
    c) ist ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden; welches ist das Ergebnis bzw. der Stand der Verfahren?

Zu a) und b)

In keinem der in der Antwort zu Frage 4 genannten Fälle ist das Verfahren nach § 27 Bundesdisziplinarordnung eingestellt oder eine Disziplinarverfügung nach § 28 Bundesdisziplinarordnung erlassen worden.

Zu c)

In neun Fällen ist das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Davon sind drei Verfahren beim Bundesdisziplinargericht anhängig.

In einem Fall ist die Untersuchung im förmlichen Disziplinarverfahren abgeschlossen; die Akten wurden dem Bundesdisziplinaranwalt zur Fertigung der Anschuldigungsschrift übersandt. In fünf Fällen sind die Untersuchungen im förmlichen Disziplinarverfahren im Gange.

6. In welchen Fällen hat der Bundesdisziplinaranwalt der beabsichtigten Einstellung eines Disziplinarverfahrens widersprochen und auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bestanden; welche Begründung hat der Bundesdisziplinaranwalt angeführt?

Ein Widerspruchsrecht des Bundesdisziplinaranwalts ist nach der Bundesdisziplinarordnung nur vorgesehen, wenn die Einleitungsbehörde nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beabsichtigt, das Verfahren einzustellen.

In dem Bericht über die Untersuchung in einem förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Beamten ist der unabhängige Untersuchungsführer abschließend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einlassung des Beamten, es wäre kein Nachweis erbracht,

daß er sich aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gestellt habe oder daß er nicht für deren Erhaltung eingetreten sei, nicht widerlegt werden könne. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat seine Absicht, das Verfahren einzustellen, im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung im wesentlichen mit dieser Auffassung begründet.

Der Bundesdisziplinaranwalt hat der beabsichtigten Einstellung widersprochen und dies damit begründet, daß der Beamte sich nachhaltig aktiv für eine Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung betätigt habe und nicht bereit sei, sich von ihr zu distanzieren.

7. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Kandidatur zu öffentlichen Wahlämtern für die NPD oder die DKP keine „politische Aktivität" für eine Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen, die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 eine Verletzung der Treuepflicht des Beamten darstellt?

8. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Wahrnehmung von Funktionen in einer der in Frage 7 genannten Parteien gleichfalls keine „politische Aktivität" i. S. des zitierten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, die eine Dienstpflichtverletzung darstellt?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind sowohl die Kandidatur zu öffentlichen Wahlämtern für die NPD oder die DKP als auch die Wahrnehmung von Funktionen in diesen Parteien politische Aktivitäten, bei denen in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die objektiven und die subjektiven Voraussetzungen für ein Dienstvergehen wegen Verletzung der politischen Treuepflicht erfüllt sind.

9. Ist die Bundesregierung, nachdem sie am 13. Dezember 1979 auf die Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Dr. Miltner im Deutschen Bundestag mitgeteilt hat, sie sehe keinen Anlaß, ein Disziplinarverfahren gegen den Bundesdisziplinaranwalt einzuleiten, der Meinung, daß er rechtmäßig handelt, wenn er im Gegensatz zu dem Bundespostminister auf der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen zwei Beamte der Oberpostdirektion Stuttgart besteht, die DKP-Funktionäre sind und für ihre Partei kandidiert haben?

Der Bundesdisziplinaranwalt hat nach § 37 der Bundesdisziplinarordnung die Aufgabe, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse des öffentlichen Dienstes und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Er verfährt rechtmäßig, wenn er bei einer unterschiedlichen Bewertung des Verhaltens eines Beamten durch die Verfahrensbeteiligten die Entscheidung der Bundesdisziplinargerichte herbeizuführen beabsichtigt.

10. Hält die Bundesregierung im Hinblick auf die in Frage 9 zitierte Antwort das Verhalten des Bundespostministers für rechtswidrig, weil er in einem der in Frage 9 genannten Fälle die Einstellung des Verfahrens vorgeschlagen und sich in dem anderen Falle entsprechend ablehnend als Einleitungsbehörde gegenüber dem Bundesdisziplinaranwalt geäußert hat, obwohl er als der zuständige Minister nach pflichtgemäßem Ermessen

(§ 3 der Bundesdisziplinarordnung) die Disziplinarmaßnahmen hätte durchführen müssen, weil offenkundig eine Dienstpflichtverletzung vorlag?

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat in einem Fall dem Bundesdisziplinaranwalt unter Hinweis auf den Bericht des Untersuchungsführers seine Absicht mitgeteilt, das förmliche Disziplinarverfahren einzustellen. Nachdem der Bundesdisziplinaranwalt der Einstellung widersprochen hat, hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen als Einleitungsbehörde nach den zwingenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung dem Bundesdisziplinaranwalt die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift übersandt.

In dem anderen erwähnten Fall ist das Disziplinarverfahren bereits beim Bundesdisziplinargericht anhängig. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat als zuständige Einleitungsbehörde gegenüber dem Gericht eine Stellungnahme zur Rechtsproblematik unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 abgegeben.

Die Äußerungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen sind nach der Bundesdisziplinarordnung zugelassene Verfahrensschritte; sie sind rechtmäßig.

11. Hält die Bundesregierung die von Bundespostminister Gscheidle getroffenen Maßnahmen für zulässig – und wenn ja, mit welchen Gründen – im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975, wonach eine Pflichtverletzung auch dann vorliegen kann, wenn der Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte verfassungsfeindliche Umtriebe innerhalb seines Verantwortungsbereichs geflissentlich übersieht und geschehen läßt?

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat in den beiden zu Frage 10 erwähnten Fällen in seiner Eigenschaft als Einleitungsbehörde im Einklang mit den Verfahrensvorschriften der Bundesdisziplinarordnung Stellungnahmen abgegeben und sich zur rechtlichen Beurteilung der Disziplinarfälle geäußert.

Die Bundesregierung weist mit Entschiedenheit die Unterstellung zurück, daß in einem solchen Verhalten ein geflissentliches Übersehen oder Geschehenlassen verfassungsfeindlicher Umtriebe liegt.

12. Was hat die Bundesregierung im einzelnen getan, um ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Bundesdisziplinaranwalt zu erfüllen, der wegen der korrekten Wahrnehmung der ihm durch die Bundesdisziplinarordnung übertragenen Aufgaben massiven und ungerechtfertigten Angriffen in der Öffentlichkeit ausgesetzt ist?

Die Bundesregierung hat sich wiederholt zu den disziplinarrechtlichen Folgerungen geäußert, die eine Verletzung der politischen Treuepflicht nach sich ziehen kann (vgl. Fragestunden im Deutschen Bundestag am 24. Februar, 14. Juni und 21. Juni 1978; Stenographischer Bericht Seite 6039, 7729 und 7920). Es kann jedoch nicht ihre Aufgabe sein, zu den einzelnen laufenden Dis-

ziplinarverfahren öffentlich Stellung zu nehmen. Die dem Bundesdisziplinaranwalt vom Gesetzgeber eingeräumte weitgehende selbständige Stellung läßt es vielmehr geboten erscheinen, daß sich die Bundesregierung mit entsprechenden Äußerungen zurückhält. Dies ist auch bei der Erörterung der Frage zu bedenken, ob in einem Einzelfall die Bundesregierung gemäß § 38 Bundesdisziplinarordnung dem Bundesdisziplinaranwalt eine Weisung erteilen soll.